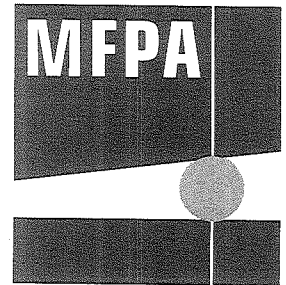


M F P A L e i p z i g G m b H

Anerkannte Prüfstelle für Baustoffe, Bauteile und Bauarten

PÜZ-Stelle nach Landesbauordnung (SAC 02), Bauproduktengesetz (NB 0800)



Geschäftsbereich III: Baulicher Brandschutz

MFPA Leipzig GmbH - Postfach 74 11 06 - 04323 Leipzig

VG-Orth GmbH & Co. KG

z.H. Herr Fischer

Holeburgweg 24

37627 Stadtoldendorf

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Herr Fischer/Herr Kruppa	19.07.2010	GS 3.2/10-178-1	19.07.2010

Gutachterliche Stellungnahme zum Brandverhalten von nichttragenden, raumabschließenden Trennwänden aus Gipswandbauplatten nach DIN 4102-4: 1994-03 in Verbindung mit "AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk" Randstreifen bei einseitiger Brandbeanspruchung

Sehr geehrter Herr Fischer,

mit Schreiben vom 19.07.2010 wurde die MFPA Leipzig GmbH durch die VG Orth GmbH und Co. KG beauftragt, auf Grundlage durchgeführter Brandprüfungen an 100 mm dicken, nichttragenden, raumabschließenden Trennwänden aus Gipswandbauplatten nach DIN 4102-4: 1994-03 bei einseitiger Brandbeanspruchung in brandschutztechnischer Hinsicht hinsichtlich des Einsatzes von 3 mm dicken Randstreifen „AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk“ (Baustoffklasse mindestens B2 nach DIN 4102-1: 1977-09) zu beurteilen.

Es kann hierbei ausgesagt werden das in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken bestehen, die in DIN 4102-4:1994-03, Tabelle 38, Zeile 6, gemachten Angaben auch auf Wandbauplatten aus Gips nach DIN EN 12859 für Rohdichten $\geq 600 \text{ kg/m}^3$ zu übertragen, wenn die Anschlüsse der vg. Wandbauplatten an angrenzende Massivbauteile mit einem maximalen 3 mm dicken Randstreifen „AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk“ (Baustoffklasse mindestens B2 nach DIN 4102-1: 1977-09) abgedichtet werden. Der Nachweis der Baustoffklasse B2 der „AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk“ Randstreifen ist im Prüfzeugnis PZ 3.1/10-114-1 der MFPA Leipzig GmbH nachgewiesen/aufgeführt.

Gesellschaft für
Materialforschung und
Prüfungsanstalt für das
Bauwesen Leipzig mbH

Hans-Weigel-Str. 2 b
04319 Leipzig

Tel.: +49 (0) 341/65 82-0
Fax.: +49 (0) 341/65 82-135
www.mfpa-leipzig.de

Geschäftsführer:
Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn

Handelsregister:
Amtsgericht Leipzig
HR B 17719
USt-IdNr.: DE 813200649

Es gelten die AGB der
MFPA Leipzig GmbH.

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
Kto.-Nr. 1100 560 781
BLZ 860 555 92

Geschäftsbereich III: Baulicher Brandschutz

Tel.: +49 (0) 341/6582-134
Fax.: +49 (0) 341/6582-197
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Geschäftsbereichsleiter:
Dr.-Ing. Peter Nause

Arbeitsgruppen:

- Brandverhalten von Bauarten
Hendrik Fischkandl
+49 (0) 341/6582-153
fischkandl@mfpa-leipzig.de
- Brandverhalten von
Bauprodukten
- Originalbrände



Durch die DAKkS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren, welche unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden kann.

Zusätzlich sind die „AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk“ Randstreifen nach dem Einbau im seitlichen Anschlussbereich der Trennwand an angrenzende Massivbauteile durch eine Verspachtelung ebengleich mit der Wandoberfläche abzuschließen.

Unter diesen Randbedingungen können die Wandbauplatten aus Gips nach DIN EN 12859 für Rohdichten $\geq 600 \text{ kg/m}^3$ bei einseitiger Brandbeanspruchung nach der Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) in Abhängigkeit der Dicke in die Feuerwiderstandsklasse:

„F30“, „F60“, „F90“, „F120“, bzw. „F180“ nach DIN 4102-2: 1977-09 eingestuft werden.

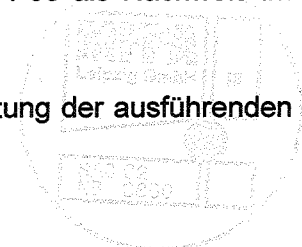
Die Benennung (Kurzbezeichnung) der Wandbauplatten aus Gips nach DIN EN 12859 für Rohdichten $\geq 600 \text{ kg/m}^3$ nach DIN 4102-2: 1977-09 in Verbindung mit dem Einsatz von „AkustikPro 120 / AkustikPro 120 sk“ Randstreifen lautet:

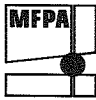
„F30-AB“, „F60-AB“, „F90-AB“, „F120-AB“, bzw. „F180-AB“.

Grundlage für die Beurteilung bilden neben den Prüferfahrungen der MFPA Leipzig GmbH, weiterhin das Prüfzeugnis 86642 Au/PI sowie das Schreiben 031/98-CR vom 01.09.1998.

Besondere Hinweise

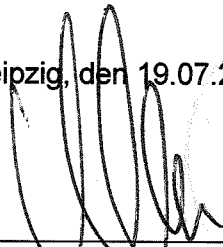
1. Diese gutachterliche Stellungnahme kann in Verbindung mit DIN 4102-4: 1994-03 im bauaufsichtlichen Verfahren als Grundlage des Übereinstimmungsnachweises verwendet werden, da die Abweichung von dem v.g. Nachweis brandschutztechnisch als „nicht wesentlich“ bewertet werden. Die Ausstellung eines Übereinstimmungsnachweises für die Konstruktion (mit dem Hinweis, dass es sich bei der erstellten Konstruktion um eine „nicht wesentliche“ Abweichung gegenüber den Konstruktionsgrundsätzen und Randbedingungen gemäß dem v.g. brandschutztechnischen Nachweis handelt) obliegt dem Hersteller der Konstruktion.
2. Diese gutachterliche Stellungnahme gilt nur in brandschutztechnischer Hinsicht. Aus den für die Trennwand aus Gips-Wandbauplatten gültigen technischen Baubestimmungen und der jeweiligen Landesbauordnung bzw. den Vorschriften für Sonderbauten können sich weitergehende Anforderungen ergeben – z.B. Bauphysik, Statik; Elektrotechnik, Lüftungstechnik o.ä.
3. Die v.g. Beurteilung gilt nur, wenn die unterstützenden und aussteifenden Bauteile der Gips-Wandbauplatten mindestens die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die Trennwand aus Gips-Wandbauplatten aufweisen.
4. Die brandschutztechnisch beurteilte Konstruktion stellt keine wesentliche Abweichung von DIN 4102-3: 1994-03 dar und kann damit zusammen mit DIN 4102-4: 1994-03 als Nachweis im bauaufsichtlichen Verfahren verwendet werden.
5. Die ordnungsgemäße Ausführung liegt ausschließlich in der Verantwortung der ausführenden Unternehmen.





6. Die Gültigkeit der gutachterlichen Stellungnahme Nr. GS 3.2/10-178-1 vom 19.07.2010 endet am 19.07.2015. Die Gültigkeitsdauer dieser gutachterlichen Stellungnahme kann auf Antrag und in Abhängigkeit vom Stand der Technik verlängert werden.

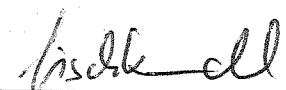
Leipzig, den 19.07.2010



Dr.-Ing. P. Nause
Geschäftsbereichsleiter



Arbeitsgruppenleiter



Dipl.-Ing. H. Fischkandl
Bearbeiter